

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag /
ASP (Stufe 1) zum Bebauungsplan
Nr. 66 „Bahnhof Loh“ in Schwelm**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutz-
prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 66
„Bahnhof Loh“ in Schwelm**

Auftraggeber:



BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH
An der Reichsbank 8
45127 Essen

Bearbeiter:

Thomas Kordges
Dipl.-Ökologe

ökoplan.

Bredemann, Fehermann,
Hemmer und Kordges
Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Essen, August 2013

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodik.....	2
1.4	Darstellung des Untersuchungsraumes	3
1.5	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	5
2.	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens.....	7
2.1	MTB-Auswertung.....	7
2.2	Planungsrelevante Arten	7
2.2.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	7
2.2.2	Vögel	9
2.2.3	Amphibien und Reptilien	11
2.2.4	Insekten.....	12
2.2.5	Pflanzen (Zufallsfunde)	13
3	Darlegung und Beurteilung der Betroffenheit.....	14
3.1	Ersteinschätzung der Betroffenheit	14
3.1.1	Fledermäuse	14
3.1.2	Vögel	14
3.1.3	Amphibien und Reptilien	15
3.1.4	Insekten.....	15
3.1.5	Pflanzen	15
3.1.6	Ersteinschätzung.....	15
3.2	Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG	16
3.3	Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen.....	17
3.3.1	Berücksichtigung konfliktarmer Bauzeitenfenster	17
3.3.2	Umsiedlung von Zauneidechsen.....	17
3.3.3	Überprüfung von Höhlenbäumen	17
3.3.4	Ökologische Baubegleitung.....	18
4.	Verbleibende Betroffenheit planungsrelevanter Arten	18
5.	Zusammenfassung / Fazit	19
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	20
	Fotodokumentation	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im MTB 4709.....	7
Tab. 2: Säugetiere des MTB 4709 (LANUV)	8
Tab. 3: Vögel des MTB 4709 (LANUV).....	9
Tab. 4: Amphibien und Reptilien des MTB 4709 (LANUV).....	12
Tab. 5: nach BArtSchV geschützte Pflanzenarten des Untersuchungsgebietes	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Umfeld des B-Plan-Gebietes (aus: TIM online NRW)	4
Abb. 2: Luftbild des B-Plan-Gebietes (aus: TIM online NRW)	4
Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 66 „Bahnhof Loh“	4
Abb. 4: Ansiedlung des Logistikbetriebes	5

1 Einleitung

1.1 Anlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 66 „Bahnhof Loh“ in Schwelm (Ennepe-Ruhr-Kreis) aus dem Jahr 2007 (Stand 2. Offenlage) wird die Folgenutzung des ehemaligen Bahnhofgeländes nördlich der Rheinischen Straße im Norden der Stadt Schwelm vorbereitet und planungsrechtlich gesichert. Die Bauflächen werden als Gewerbe-, Wohn- und Mischgebietsflächen festgesetzt.

Die BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH (BEG) als Vertreterin der Eigentümerin DB Netz AG der Fläche plant gemeinsam mit einem Investor, auf dem östlichen Abschnitt des Geländes einen Logistikstandort zu entwickeln.

Für die Umsetzung des B-Plans ist eine Baufeldräumung erforderlich, die die Rodung der Gehölzbestände, den Rückbau noch bestehender Gleisanlagen sowie Erdarbeiten mit flächigem Abschieben vorhandener Vegetationsbestände bedeutet.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) untersucht und berücksichtigt werden. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen von Bauvorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),

- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierzu wurden zunächst die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4709 „Wuppertal-Barmen“ des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, Stand August 2013) ausgewertet.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei wiederholten Geländebegehungen im August 2013 erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden. Im weiteren Prüfverfahren wurden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und die verbleibenden, zu betrachtenden Arten zusammengestellt. Ergänzt und abgeglichen wurde diese Potenzialanalyse durch eine Datenrecherche bei der Biologischen Station Ennepetal sowie bei lokalen Gewährsleuten seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes. Außerdem erfolgte eine Befragung der Unteren Landschaftsbehörde (ULB – Herr Wichert). Nach deren Aussagen liegen für das Plangebiet aus der jüngeren Vergangenheit keine Untersuchungsergebnisse systematischer faunistischer oder floristischer Bestandsaufnahmen vor.

Falls artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten schließlich eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Die Stufen 2 und 3 sind nicht Teil dieses Fachbeitrages.

1.4 Darstellung des Untersuchungsraumes

s. a. Fotodokumentation im Anhang

Das Plangebiet liegt nördlich des Schwelmer Stadtkernes im Ennepe-Ruhr-Kreis. Das ehemalige Bahnhofsgelände umfasst eine Fläche von ca. 12,3 ha, die zwischen der Wohnbebauung entlang der Robert-Frese-Straße im Norden und der Hattinger Straße sowie der Rheinischen Straße im Süden liegt.

Entsprechend der ehemaligen Nutzung wird das Gelände überwiegend von Brachflächen geprägt, die von offenen, vegetationsfreien Gleis- und Schotterflächen über magere blütenreiche Kraut- und Hochstaudefluren bis hin zu Pionier- und Vorwaldstadien, randlichen älteren Gehölzstreifen und – am Nordrand der Fläche – zu Kleingartenanlagen reichen. Am Südrand des Geländes sind fragmentarisch noch alte Bahnsteige sowie nach Abrissarbeiten verbliebene Rohbodenstandorte, am Ostrand gewerblich als Stell- und Lagerplätze genutzte Flächen vorhanden.

Der Stadtökologische Fachbeitrag (LÖBF 2005) weist dem Plangebiet eine wichtige Funktion im städtischen Biotopverbund zu, aus dessen Ausweisung als Baufläche gemäß Umweltbericht (Büro Plan 2007) erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Lebensgemeinschaften und Landschaft resultieren. Die Standortentscheidung der Stadt Schwelm wird aber damit begründet, dass der B-Plan eine weitere Zersiedlung der Schwelmer Tallandschaft verhindere und die Nutzung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur der umgebenden Stadt ermögliche.

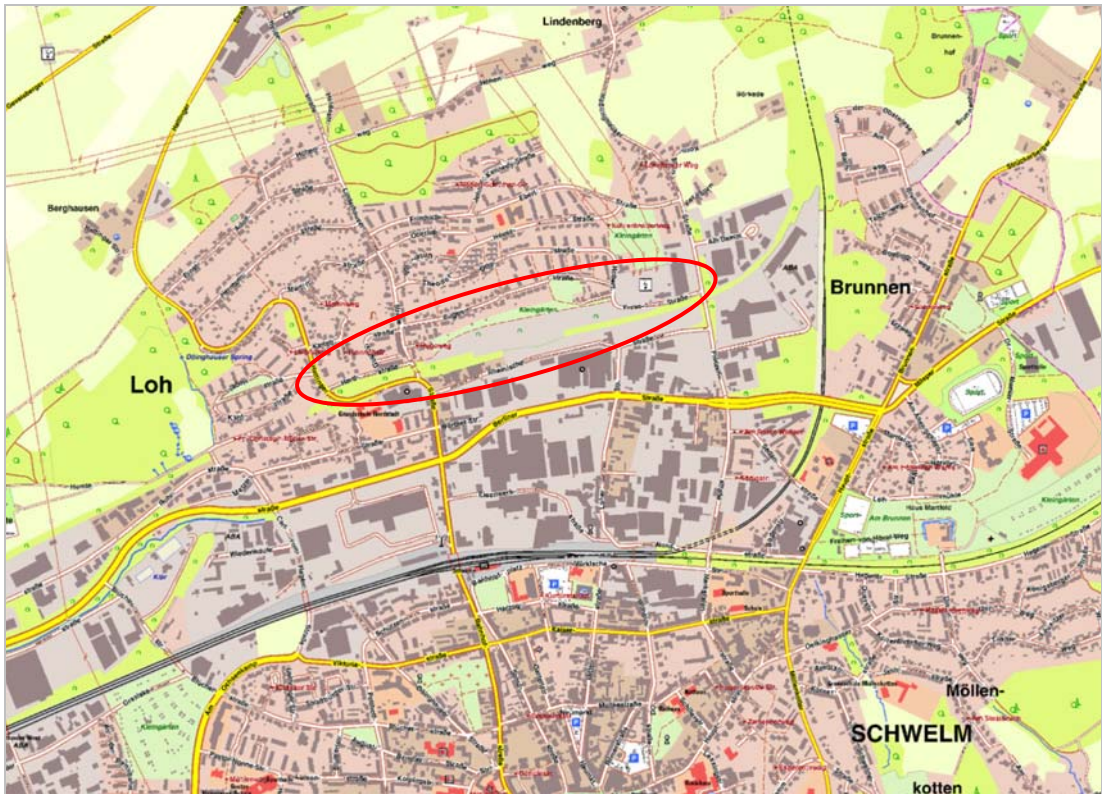


Abb. 1: Lage und Umfeld des B-Plan-Gebietes (aus: TIM online NRW)

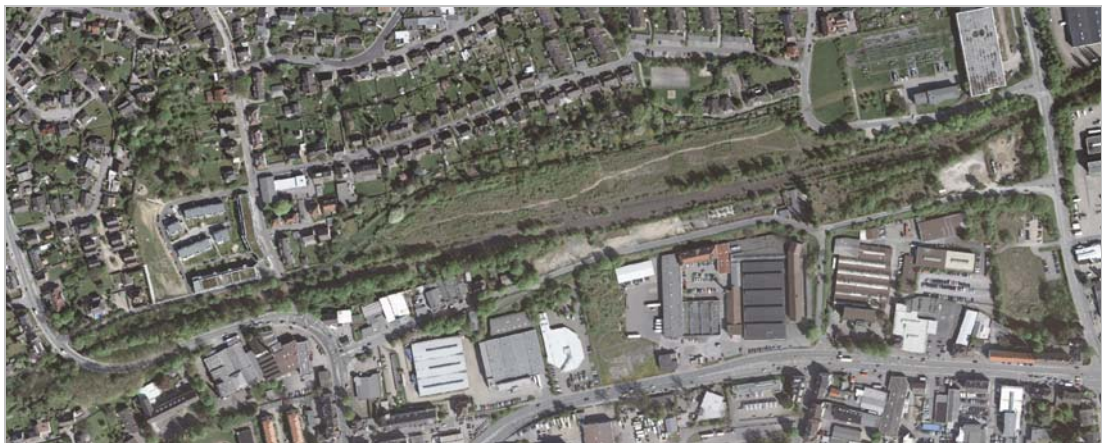


Abb. 2: Luftbild des B-Plan-Gebietes (aus: TIM online NRW)



Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 66 „Bahnhof Loh“

1.5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Vorhaben

Prüffähige Vorhabensbeschreibungen zur Realisierung des B-Plans beschränken sich im Rahmen der vorliegenden ASP gegenwärtig auf die Planung für die Ansiedlung eines Logistikbetriebes, die im Osten des Plangebietes die Errichtung einer großflächigen, bis zu 15 m hohen Logistikhalle nebst entsprechender Verkehrsflächen vorsieht (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Ansiedlung des Logistikbetriebes

Wirkfaktoren

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Folgewirkungen zu unterscheiden:

Baubedingt erfolgt im Rahmen der Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung eine Rodung der Gehölzbestände, der Rückbau bestehender Gleisanlagen sowie das Abschieben des Oberbodens, was im östlichen Plangebiet den großflächigen Verlust der Vegetationsdecke, der entsprechenden Lebensräume und ggf. auch direkte Tierverluste zur Folge hat.

Hinzu kommen mit dem Baubetrieb verbundene Störungen (z. B. Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr), durch die im näheren Umfeld lebende Tiere beeinträchtigt werden können; so können z. B. Brutvögel zur Aufgabe von Nistplätzen oder zum Meiden von Nahrungshabitaten veranlasst werden. Baustellenbeleuchtung und -betrieb während der Dämmerung und nachts können zudem zu Irritationen und Meideverhalten bei Fledermäusen führen.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere aus dem dauerhaften Flächenverlust von Sonderstandorten sowie aus der Fragmentierung und funktionalen Beeinträchtigung der Biotopvernetzung im nördlichen Stadtgebiet von Schwelm, für die das ehemalige Bahnhofsgelände eine besondere Bedeutung besitzt.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren insbesondere aus Fahrzeugverkehr, Licht- und Lärmimmissionen, die mit der zukünftigen Nutzung der Plangebietes verbunden sind. Da das Plangebiet aufgrund bau- und anlagebedingter Folgewirkungen bis zur Aufnahme des zukünftigen Betriebes aber als Lebensraum für planungsrelevante Arten weitgehend entwertet sein wird, dürften betriebsbedingte Folgewirkungen weitgehend zu vernachlässigen sein.

2. Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

2.1 MTB-Auswertung

Zur Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte die Auswertung des Messtischblattes (MTB) 4709 Wuppertal-Barmen“ (Online-Abfrage LANUV 8/2013), in dem das Untersuchungsgebiet liegt.

Mit insgesamt 45 aufgeführten Arten gehört das MTB landesweit zu den Räumen mit einer durchschnittlichen Anzahl an planungsrelevanten Arten (vgl. auch Abb. 3 in MUNLV 2007). Dieser Umstand lässt allerdings weder Rückschlüsse auf die Artenausstattung des eigentlichen Untersuchungsgebietes noch auf dessen funktionale Wertigkeit zu.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im MTB 4709

Artengruppe	Artenzahl
Säugetiere	9
Vögel	32
Amphibien	3
Reptilien	1
Insekten	-
Pflanzen	-
Summe	45

2.2 Planungsrelevante Arten

2.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Für das MTB 4709 werden acht Fledermausarten und die Haselmaus als planungsrelevante Säugetierarten aufgeführt, deren mögliches Vorkommen im Plangebiet anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt wird.

Ein Vorkommen der letztgenannten Art im Plangebiet ist wenig wahrscheinlich, da die Haselmaus im Raum Schwelm sehr selten ist und die Art die räumliche Nähe reiferer Waldbestände bevorzugt.

Bezüglich der Fledermäuse können Quartiere von Gebäude bewohnenden Arten im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden, da hier keine Gebäude existieren. Gleiches gilt vermutlich auch für Baumhöhlen bewohnende Arten, da sich die Gehölzbestände des Plangebietes ganz überwiegend aus jüngeren Pionier- und Vorwaldstadien zusammensetzen, deren Stämme mangels Dickenwachstum noch keine geeigneten Baumhöhlen aufweisen.

Älteren und damit stärkere Bäume finden sich entweder randlich der ehemaligen Bahnflächen auf den Böschungsbereichen (z.B. mehrere Bergahörner südlich der Robert-Frese-Straße) sowie nördlich der Einmündung der Loher in die Rheinische Straße, wo eine Gruppe älterer Pyramidenpappeln stehen. Eine optische Kontrolle der Bäume mittels Fernglas ergab keine aktuellen Hinweise auf die Existenz von

Baumhöhlen, was aber aus methodischen Gründen im vegetationslosen Zustand einer Bestätigung bedarf.

Tab. 2: Säugetiere des MTB 4709 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	keine Gebäude oder Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere/Vorkommen	-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	U	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	keine größeren Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere	(Ng)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	§§	Gebäudebesiedler QU: innerhalb größerer Ge- bäude; ÜW: Höhlen, Stollen	keine Gebäude vorh., keine Hinweise auf Quartiere	-
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	G	§§	bevorzugt Laub- und Misch- wälder, Waldränder, gebüsch- reiche Lichtungen, Kahlschläge	keine geeigneten Habitatstrukturen	-
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§	Gebäudefledermaus QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Kellern	keine Gebäude vorh., keine Hinweise auf Quartiere	-
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	keine Gebäude oder größeren Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/ -spalten	keine größeren Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere	(Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	keine Gebäude oder größeren Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere	(Ng)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	keine Gebäude vorh., keine Hinweise auf Quartiere	(Ng)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

(Ng) potenzieller Nahrungsgast

Aus dem offensichtlichen Fehlen von Quartiersstandorten kann nicht automatisch auf das gänzliche Fehlen von Fledermäusen im Plangebiet geschlossen werden. So ist bekannt, dass sich einige Arten beim Nahrungserwerb bevorzugt entlang von linearen Geländestrukturen orientieren und für das benachbarte Wuppertaler Stadtgebiet wurde belegt, dass stillgelegten Bahntrassen dabei eine besondere Bedeutung zukommen kann (ÖKOPLAN 2008). Analog zu diesen Erkenntnissen ist anzunehmen, dass das Plangebiet für Fledermäuse sowohl eine Funktion als Nahrungshabitat als auch als Vernetzungsbiotop besitzt und dass zumindest die im Siedlungsraum häufigeren Arten (z.B. Zwergfledermaus) das Gelände temporär auch als Teillebensraum nutzen.

2.2.2 Vögel

Für das MTB 4709 werden 32 Arten als planungsrelevante Brutvogelarten aufgeführt, deren mögliches Vorkommen im Plangebiet anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt wird.

Tab. 3: Vögel des MTB 4709 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	brütet in Baumhorsten (z.B. Krähenester) in halboffener Landschaft	keine Baumhorste vorhanden	-
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	G	§	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten /Büschen	Potenzieller Brutvogel in den zentralen offeneren Flächen im westlichen Plangebiet	(BV)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	brütet in Steilwänden/ Wurzelteflern, bevorzugt in Gew.nähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	G-	§	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt struktur. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	G	§	in halboffenen Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Spechthöhlen, Nistkästen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	brütet in offenen Lebensräumen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	§	brütet in Gehölzbeständen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Grauspecht <i>Picus canus</i>	U-	§§	brütet in Baumhöhlen in strukturreichen Laubwäldern (v.a. alten Buchenwäldern) der Mittelgebirgsregionen	keine Baumhöhlen festgestellt	-
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Brutplätze vorhanden; Beobachtung als Nahrungsgast	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	G	§§	brütet in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgeb./Maisäcker)	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Forts. Tab. 3: Vögel des MTB 4709 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft	keine Baumhöhlen festgestellt	-
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	G-	§	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Baumhorste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G-	§	brütet an Gebäudefassaden	Keine Gebäude / potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G	§	besiedelt halboffene Landschaften mit Dornenhecken und artenreichem Grünland	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	U-	§	brütet in Auenlandschaften mit hochwüchsigen Gehölzbeständen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G-	§	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	keine Viehställe o.ä. vorhanden / potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	§§	brütet in lichten Altholzbeständen, Waldrändern, Feldgehölzen	keine Baumhorste vorhanden	-
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	keine entsprechenden Gebäude vorhanden	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	keine Baumhöhlen festgestellt	-
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	U+	§§	brütet in Baumhorsten in naturnahen Laub- u. Mischwäldern mit naturnahen Bächen, Waldteichen und Feuchtwiesen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	keine Brutplätze vorhanden; potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Uhu <i>Bubo bubo</i>	U+	§§	brütet in Felswänden und Steinbrüchen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S	§§	brütet in großräumiger, agrarisch genutzter Kulturlandschaft sowie in Feuchtwiesen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	keine Brutplätze vorhanden; potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G-	§	brütet bevorzugt in vertikal gut strukturierten Buchenwäldern		-
Waldohreule <i>Asio otus</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	keine Baumhorste vorh.; potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G-	§	brütet in frisch-feuchten Laubwäldern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Forts. Tab. 3: Vögel des MTB 4709 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	S+	§§	brütet in Felsnischen u. künstlichen Nisthilfen/Nistkästen an hohen Gebäuden	keine Brutplätze vorhanden;	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	§§	brütet in Gehölzbeständen mit nahrungsreichem Umfeld (insbes. Hymenopteren)	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	§	brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:- keine Vorkommen zu erwarten (V) potenzielles Vorkommen
(Ng) potenzieller Nahrungsgast (BV) potenzieller Brutvogel

Ein mögliches Brutvorkommen im Plangebiet kann für die meisten der genannten Arten sicher ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für typische Arten aquatisch oder amphibisch geprägter Lebensräume (z.B. Eisvogel, Zwergtaucher), typische Waldarten (z.B. Grauspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldlaubsänger, Waldschnepfe), Offen- und Grünlandarten (Feldlerche, Flußregenpfeifer, Kiebitz, Wachtelkönig), Gebäude- oder Felsbrüter (Mehl- u. Rauchschnalbe, Turm- u. Wanderfalke, Schleiereule, Uhu) sowie Greif- und andere Vogelarten, die größere Baumhorste benötigen und / oder den Siedlungsraum als Bruthabitat eher meiden (Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Wespenbussard).

Anders sieht das Spektrum jener Arten aus, die das Plangebiet ggf. temporär als Nahrungshabitat nutzt. Als potenzielle Nahrungsgäste sind daher Kulturfolger wie z.B. Rauch- u. Mehlschnalbe sowie Greifvogelarten wie Mäusebussard, Sperber und Turmfalke, die Eulenarten Waldkauz und Waldohreule sowie z.B. der Kleinspecht vorstellbar.

Als einziger potenzieller Brutvogel kommt gemäß dieser Analyse der Baumpieper in Frage. Die Art bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit einzelnen höheren Gehölzen, die als Singwarte genutzt werden, während die Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt werden. Mögliche Bruthabitate könnten in den zentralen offeneren Flächen im westlichen Plangebiet liegen, sofern hier der Störungsdruck durch Hundebesitzer und deren freilaufende Tiere nicht zu hoch ist.

2.2.3 Amphibien und Reptilien

Für das MTB 4709 werden drei Amphibien und ein Reptil als planungsrelevante Arten aufgeführt, deren mögliches Vorkommen im Plangebiet anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt wird.

Ausgeschlossen werden können Vorkommen von Geburtshelferkröte und Kammmolch, da im Plangebiet keine stabilen Gewässer existieren.

Anders sieht die Situation im Fall der Kreuzkröte aus, die das Angebot an temporären vegetationslosen Flachwasserpfützen im mittleren und östlichen Teil des Plangebietes als Larvalhabitat nutzen könnte. Auch die Bahnhofsbrache selbst kann durchaus als geeigneter Landlebensraum gelten (vgl. z.B. Kordges & Williglla 2010). Tatsächlich kann aufgrund vorliegender Daten ein aktuelles Vorkommen aber wohl ausgeschlossen werden. Weder führt KRONSHAGE (1994) die Art für das Schwelmer Stadtgebiet auf noch liegen jüngere Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Umfeld vor, weshalb ein Vorkommen verneint wird.

Ähnliches gilt im Falle der Schlingnatter, die entsprechend trocken-warme Lebensräume anderenorts durchaus erfolgreich nutzt, deren Vorkommen vor Ort aber weder KRONSHAGE (1994; kein Vorkommen in Schwelm) noch anderen Gewährsleuten bekannt ist.

Sowohl für die Kreuzkröte als auch die Schlingnatter ist daher festzuhalten, dass die Potenzialanalyse der lokalen Habitatausstattung ein Vorkommen beider Arten durchaus möglich erscheinen lässt, tatsächlich aber das Fehlen beider Arten anzunehmen ist.

Tab. 4: Amphibien und Reptilien des MTB 4709 (LANUV)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	U	§§	bevorzugt wärmebegünstigte Gewässer in Steinbrüchen, Tongruben, Industriebrachen	kein geeignetes Gewässer vorhanden	-
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	U	§§	bevorzugt krautreiche, fischarme Stillgewässer	kein geeignetes Gewässer vorhanden	-
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	§§	Fortpflanzung in vegetationsarmen Flachgewässern, offenen, gering beschatteten Landhabitaten	Vorkommen aufgrund des Habitatangebotes möglich	(V)
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	U	§§	besiedelt reich strukt. Habitate m. Wechsel aus Gehölzen, grasigen u. veg.losen Flächen	Vorkommen aufgrund des Habitatangebotes möglich	(V)

Erläuterungen s. Tab. 3:

Zauneidechse

Unklar ist die Situation im Fall der Zauneidechse. Die Art wird weder von KRONSHAGE (1994) für das Stadtgebiet von Schwelm noch in dem LANUV-Dokument oder z.B. bei WILLIGALLA et al. (2011) für das MTB 4709 aufgeführt. Nach Aussage der Biostation existieren aber ältere Beobachtungen von Einzeltieren, die im Bereich der ehemaligen Bahnsteige notiert, in den letzten Jahren aber nicht mehr bestätigt wurden. Es bleibt somit offen, ob der offensichtlich nur sehr kleine Bestand möglicherweise infolge der Abriss- und Erdarbeiten vor Ort erloschen, abgewandert oder aber noch immer existent ist.

2.2.4 Insekten

Nach Angaben des LANUV sind im Bereich des MTB 4709 keine Nachweise planungsrelevanter Insektenarten bekannt.

Tatsächlich sind für benachbarte Bahnbrachen aber nicht nur zahlreiche wärme-liebende Schmetterlingsarten der Roten Liste NRW belegt (z. B. Schwalbenschwanz - *Papilio machaon*, Mauerfuchs - *Lasiommata megera*, Blutbär - *Tyria jaobaea*; LAUSSMANN & WIEMERT 2001 und eigene Beobachtungen), vielmehr liegen vereinzelt auch aktuelle Raupenfunde des Nachtkerzen-Schwärmers (*Proserpinus proserpina*) vor, der in NRW zu den wenigen planungsrelevanten Nachtfalterarten gehört.

Die Raupe lebt oligophag an Nachtkerzengewächsen. Auf feuchteren Standorten werden Weidenröschen der Gattung *Epilobium* bevorzugt, während auf trockeneren Standorten auch Nachtkerzen der Gattung *Oenothera* als Futterpflanze genutzt werden (z. B. EBERT 1994).

Die nächstgelegenen Fundorte im Kreisgebiet liegen in Sprockhövel, (ehem. Bhf. Schee; ÖKOPLAN 2010) und in Hattingen-Blankenstein, wo die Art auf einer trocken-ruderalen, z.T. wechselfeuchten Baubrache nachgewiesen wurde (SÄLZER & KORDGES 2009, unveröff.). Ein weiterer Fundort liegt in Wuppertal-Vohwinkel, wo die Art im Mai 2005 - bezeichnenderweise auf dem ehemaligen, inzwischen brachgefallenen Rangiergelände des Bahnhofes Vohwinkel – erstmalig für das Wuppertaler Stadtgebiet nachgewiesen werden konnte (RADTKE in ÖKOPLAN & NVW 2009).

Vor diesem Hintergrund gehört die Art zum typischen Artenspektrum aufgelassener Bahnhofsbrachen der Region, sodass ein mögliches Vorkommen denkbar wäre. Tatsächlich erscheint ein Vorkommen vor Ort aber eher fraglich, da hier weder frisch-feuchte *Epilobium*-Standorte noch ausgedehntere *Oenothera*-Bestände notiert wurden, die als Raupenfutterpflanzen von besonderer Bedeutung sind.

2.2.5 Pflanzen (Zufallsfunde)

Nach Angaben des LANUV sind im Bereich des MTB 4709 keine Nachweise planungsrelevanter Pflanzenarten bekannt.

Floristisch erwähnenswert ist aber der Nachweis einzelner Arten, die gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gesetzlich geschützt sind (vgl. Tab. 5). Während es sich bei dem Echten Tausendgüldenkraut und dem Großen Zweiblatt um Einzelfunde im zentralen und westlichen Gelände handelt, wurden von der Breitblättrigen Stendelwurz im östlichen Plangebiet größere Bestände mit mehreren Dutzend Exemplaren notiert.

Tab. 5: nach BArtSchV geschützte Pflanzenarten des Untersuchungsgebietes

Pflanzen		RL NRW	Schutz-kategorie
Echtes Tausendgüldenkraut	<i>Centaurium erythraea</i>	V	§
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	*/*	§
Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>	*/*	§

Erläuterungen:

Gefährdungskategorie:

V Art der Vorwarnliste

* nicht gefährdet

3 Darlegung und Beurteilung der Betroffenheit

3.1 Ersteinschätzung der Betroffenheit

Im Rahmen einer Ersteinschätzung der potenziellen vorhabenbedingten Betroffenheit planungsrelevanter Arten werden nachfolgend die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote bzw. entsprechenden Verbotstatbestände hinterfragt. Dabei kann die Betroffenheit verschiedener, im Vorhabensgebiet festgestellter Arten bereits frühzeitig ausgeschlossen werden, insbesondere wenn keine unmittelbare räumlich-funktionale Bindung der Arten an die eigentlichen Vorhabensflächen erkennbar ist.

3.1.1 Fledermäuse

Das Plangebiet wird von Fledermäusen vermutlich nur als Nahrungshabitat und während Transferflügen genutzt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Fledermäuse läge beispielsweise dann vor, wenn sich auf der Vorhabensfläche als Sommer-, Tages-, Zwischen- oder Winterquartier genutzte Baumhöhlen oder Gebäude befänden, die im Rahmen vorbereitender Abriss- oder Rodungsmaßnahmen verloren gehen würden und dabei zu direkten Tierverlusten führen könnten. Im vorliegenden Fall sind aber weder entsprechende Quartiere bekannt noch werden sie erwartet, sodass ein vorhabenbedingter Quartiersverlust für Fledermäuse eher auszuschließen ist.

Mögliche anlagebedingte Konsequenzen für die Fledermausfauna können aus einer Reduzierung des Nahrungsangebotes resultieren, die mit dem Flächenverlust der entomologisch hochwertigen Magerstandorte verbunden sind. Weitere anlagebedingte Konflikte resultieren möglicherweise aus der Barrierenwirkung der geplanten bis zu 15 m hohen und großdimensionierten Lagerhalle, die die Biotopvernetzung und mögliche Flugbahnen entlang der ehemaligen Bahntrasse beeinträchtigen.

Betriebsbedingte Störungen können aus einer diffusen Beleuchtung der Betriebsgeländes resultieren, die auch in das Umfeld abstrahlt und hier infolge von Meideverhalten eine funktionale Entwertung randlicher Nahrungshabitate bewirken können (vgl. z. B. KUYPER et al. 2008).

Ungeachtet dieser potenziellen Beeinträchtigungen ist eine erhebliche vorhabenbedingte Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenwärtig nicht erkennbar.

3.1.2 Vögel

Mehrere planungsrelevante Vogelarten nutzen das Plangebiet möglicherweise temporär oder regelmäßig als Nahrungshabitat; eine unmittelbare Bindung an die Vorhabensfläche ist dabei aber nicht erkennbar, weshalb eine direkte vorhabenbedingte Betroffenheit der meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Als einziger potenzieller planungsrelevanter Brutvogel des Untersuchungsraumes kommt der Baumpieper in Frage. Die Art bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit einzelnen höheren Gehölzen, die als Singwarte genutzt werden, während die Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt werden. Mögliche Bruthabitate könnten in den zentralen offeneren Flächen im westlichen Plangebiet

liegen, sofern hier der Störungsdruck durch Hundebesitzer und deren freilaufende Tiere nicht zu hoch ist.

Die von KRONSHAGE (1994) dokumentierten Brutvorkommen des Baumpiepers lagen damals ausschließlich im Süden des Stadtgebietes, was gegen ein mögliches Vorkommen spräche. Andererseits zeigt das Plangebiet in den letzten 10 Jahren eine rasante natürliche Sukzession, die einen erheblichen Gestaltwandel der Fläche bewirkt hat. So zeigt das Foto 29 (S. 93) des Stadtökologischen Fachbeitrages (LÖBF 2005) noch eine völlig gehölzfreie Fläche im Zentrum des Plangebietes, die heute zunehmend von Pioniergehölzen eingenommen wird und den Habitatanforderungen des Baumpiepers durchaus entsprechen könnte.

3.1.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien: Eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien ist auszuschließen. Einerseits fehlen die notwendigen Habitatstrukturen (hier: Laichgewässer) für Geburtshelferkröte und Kammmolch und für eine potenzielles Vorkommen der Kreuzkröte gibt es trotz grundsätzlich geeigneter Lebensräume keine Hinweise.

Reptilien: Auch für ein Vorkommen der Schlingnatter gibt es trotz grundsätzlich geeigneter Lebensräume keine Hinweise, weshalb eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Nicht ausgeschlossen werden kann eine Betroffenheit der Zauneidechse, deren Vorkommen vorläufig offen bleibt. Sollte sich das Vorkommen am Südrand der zentralen Flächen bestätigen, wäre eine vorhabenbedingte Betroffenheit in einem zweiten Bauabschnitt zu konstatieren, da neben dem anlagebedingten Verlust der Lebensräume baubedingt auch direkte Tierverluste zu erwarten wären.

3.1.4 Insekten

Aus der Vorhabensfläche sind keine entsprechenden Arten bekannt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Insektenarten ist nicht zu erwarten.

3.1.5 Pflanzen

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Pflanzenarten ist nicht erkennbar, da in der Vorhabensfläche keine entsprechenden Arten nachgewiesen werden konnten. Die erkennbare Betroffenheit gem. BArtSchV geschützter Arten bleibt davon unbetroffen und ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu thematisieren.

3.1.6 Ersteinschätzung

Zusammenfassend wird deutlich, dass vermutlich nur zwei planungsrelevante Arten (Baumpieper und Zauneidechse) eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit erwarten lassen, die nachfolgend anhand der einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genauer hinterfragt wird.

3.2 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

s. dazu Kap. 1.2 „Gesetzliche Grundlagen“

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“)

Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die zu direkten Verlusten von Tieren (z. B. Eidechsen- oder Vogelgelege, Jungvögel, überwinternde Zauneidechsen) führen können, sind vorrangig im Rahmen von Baumaßnahmen (z. B. Rodung von Gehölzen, Erdarbeiten) denkbar.

Derartige Verbotstatbestände können durch die Wahl konfliktarmer Bauzeitenfenster oder vorgreiflicher Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.3) aber weitgehend vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“)

Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu erheblichen Störungen planungsrelevanter Arten führen, sind im vorliegenden Fall vorrangig bzgl. der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten von Baumpieper und Zauneidechse zu hinterfragen.

Baumpieper:

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit liegen dann vor, wenn Rodungs- und Baumaßnahmen während der Brutzeit der Art erfolgen und diese im Nahbereich der Brutplätze stattfinden. Derartige Störungen können durch die Wahl konfliktarmer Bauzeitenfenster oder präventiver Vermeidungsmaßnahmen aber weitgehend vermieden werden (vgl. Kap. 3.3).

Zauneidechse:

Baubedingt kann es zu Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen, wenn Rodungs- oder Erdarbeiten während der Fortpflanzungsphase oder der Überwinterung der Tiere durchgeführt werden. Derartige Störungen können durch die Wahl konfliktarmer Bauzeitenfenster oder weiterer Maßnahmen aber weitgehend vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)

Mögliche Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betreffen im vorliegenden Fall den Verlust von Neststandorten (Baumpieper) bzw. von Eiablageplätzen und Überwinterungsplätzen (Zauneidechse) infolge von Rodungs- oder Erdarbeiten.

Sofern die beiden fraglichen Arten (Baumpieper und Zauneidechse) tatsächlich im Plangebiet vorkommen, ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Blick auf die großflächige Überformung der Vorhabensfläche unausweichlich. Durch begleitende Maßnahmen kann lediglich sichergestellt werden, dass dabei keine Entwicklungsstadien (Gelege) oder Tiere (Jungtiere, überwinternde Eidechsen) verloren gehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

3.3 Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen

Einige der mit dem Vorhaben möglicherweise verbundenen und oben aufgezeigten Verbotstatbestände können bei frühzeitiger Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden:

3.3.1 Berücksichtigung konfliktarmer Bauzeitenfenster

Freischnitt und Rodung der Vorhabensflächen: Sofern die den eigentlichen Baumaßnahmen vorangehenden Freischnitt- und Rodungsmaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in bestehende Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit der Vögel (01. März bis 30. September) durchgeführt werden, können wesentliche Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzgl. der entsprechenden Vogelarten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig kann damit die Beeinträchtigung jener europäischen Vogelarten verhindert werden, die nicht als planungsrelevante Arten ausgewiesen wurden, als Brutvögel im Plangebiet (im vorliegenden Falle z. B. die Grasmückenarten) aber ebenfalls betroffen wären.

Erdarbeiten: Um zu verhindern, dass im Rahmen von Erdarbeiten überwinterte Zauneidechsen oder Eier verloren gehen, sind diese ausschließlich in Zeitfenstern vorzunehmen, in denen die Tiere aktiv und in der Lage sind, sich den mit den Erdarbeiten verbundenen Störungen zu entziehen. Als relativ konfliktarme Zeitfenster können die Monate Mai und September angegeben werden, da in den anderen Zeiträumen mit ersten oder späten Überwinterern (z. B. WILLIGALLA et al. 2011) oder mit noch nicht geschlüpften Eigelegen zu rechnen ist.

3.3.2 Umsiedlung von Zauneidechsen

Die Realisierung B-Plans Nr. 66 hat die großflächige Überformung des Plangebietes und damit anlagebedingt den weitgehenden Totalverlust der heutigen Arten und Lebensräume zur Folge. Während flugfähige Arten sich den baubedingten Eingriffen i.d.R. entziehen können, sind weniger mobile Arten nicht nur vom dauerhaften Habitatverlust sondern auch von direkten Tierverlusten betroffen.

Zwecks Minderung baubedingter Tierverluste sind die Zauneidechsen – sofern vorhanden (vgl. Kap. 4) – frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abzusammeln und in einen geeigneten, möglicherweise zuvor hergerichteten Ersatzlebensraum umzusiedeln. Die Details der Maßnahme sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde des EN-Kreises als Fachbehörde inhaltlich abzustimmen.

3.3.3 Überprüfung von Höhlenbäumen

Die Annahme, dass planungsrelevante Höhlenbrüter (Vögel) und Baumfledermäuse bei den anstehenden Rodungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit erkennen lassen, beruht auf einer Augenscheinnahme der Bäume im belaubten Zustand und der altersbedingt i. d.R. nur geringen Stammmächtigkeit, die keine größeren Baumhöhlen erwarten lässt.

Zwecks Vermeidung von Tatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird aber dringend empfohlen, im kommenden Winter im unbelaubten Zustand eine ergänzende flächendeckende Baumhöhlenkartierung vornehmen zu lassen und die Ergebnisse einer ergänzenden artenschutzrechtlichen Betrachtung zu unterziehen.

Sofern für den ersten Bauabschnitt im östlichen Plangebiet vorher bereits stärkere Bäume gefällt werden sollen, sind diese im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ggf. mittels Hubsteiger und endoskopischer Untersuchung) zu begutachten und gesondert für die Fällarbeiten freizugeben.

3.3.4 Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung des B-Plan Nr. 66 wird phasenweise über einen längeren Zeitraum erfolgen, in dem weitere Modifizierungen des Vorhabens, der Bauzeitenfenster aber auch weitere Aktualisierungen über die Fauna des Planungsraumes zu erwarten sind. Es wird daher empfohlen, die sukzessive Umsetzung des B-Planes durch eine ökologische Baubegleitung begleiten zu lassen, um auf diese Weise zeitnah auf artenschutzrechtlich relevante Aspekte eingehen zu können.

4. Verbleibende Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Von den 45 in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Tierarten, die für das entsprechende Messtischblatt aufgeführt werden, lassen zwei Arten (Baumpieper, Zauneidechse) eine mögliche direkte vorhabenbedingte Betroffenheit erkennen. Mangels aktueller faunistischer Bestandsdaten bleibt unklar, ob die beiden Arten tatsächlich im Plangebiet vorkommen, weshalb die abschließende Einschätzung einer vorhabenbedingten Betroffenheit offen bleiben muss. Zwecks Klärung dieser Frage wird empfohlen, das Vorkommen der beiden Arten in der kommenden Saison (Jahr 2014) überprüfen zu lassen.

Ungeachtet dieses Klärungsbedarfes ist davon auszugehen, dass sich ein mögliches Vorkommen der beiden fraglichen Arten auf das zentrale und westliche, nicht hingegen auf das östliche Plangebiet beziehen würde. Das östliche Plangebiet befindet sich in einem relativ weit fortgeschrittenen Sukzessionsstadium, das ein Vorkommen der beiden Arten eher nicht erwarten lässt. Das gilt insbesondere auch für die Teilflächen, die bereits heute einer gewerblichen Nutzung unterliegen (vgl. Fotos im Anhang). Vor diesem Hintergrund wird unter Berücksichtigung der in Kap. 3.3 aufgeführten (Vermeidungs-)Maßnahmen zumindest für die erste Bauphase im östlichen Plangebiet keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten erwartet.

5. Zusammenfassung / Fazit

Der B-Plan Nr. 66 „Bahnhof Loh“ in Schwelm sieht als Folgenutzung auf dem ca. 12,3 ha großen ehemaligen Bahnhofsgelände nördlich der Rheinischen Straße Gewerbe-, Wohn- und Mischgebietsflächen vor.

Der Stadtökologische Fachbeitrag (LÖBF 2005) weist dem von mageren Brachflächen geprägten Plangebiet eine wichtige Funktion im städtischen Biotopverbund zu, aus dessen Ausweisung als Baufläche gemäß Umweltbericht (Büro Plan 2007) erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Lebensgemeinschaften und Landschaft resultieren. Die Standortentscheidung der Stadt Schwelm wird aber u.a. damit begründet, dass der B-Plan eine weitere Zersiedlung der Schwelmer Tallandschaft verhindere.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag hinterfragt vorrangig die artenschutzrechtlichen Konsequenzen des Vorhabens hinsichtlich möglicher Tatbestände i.S.d. § 44 Abs.1 BNatSchG für planungsrelevante Arten. Zu diesem Zweck wurden die verfügbaren Angaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, Stand August 2013) ausgewertet und das mögliche Vorkommen der Arten im Plangebiet und deren vorhabenbedingte Betroffenheit anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt.

Nach abschließender Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe 1) ist zu konstatieren, dass mit dem geplanten Vorhaben im 1. Bauabschnitt unter Beachtung der in Kap. 3.3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sein werden.

Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (Art-für-Art-Betrachtung) und Stufe 3 (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist somit nicht erforderlich.

Im Interesse einer zügigen Umsetzung des B-Plan Nr. 66 wird angeregt, das lokale Vorkommen zweier fraglicher planungsrelevanter Arten (Baumpieper, Zauneidechse) in der kommenden Fortpflanzungssaison überprüfen und darüber hinaus eine Baumhöhlenkartierung vornehmen zu lassen. Sofern die Vorkommen nicht bestätigt werden, kann ggf. auf verschiedene präventiv i.S.d. § 44 Abs.1 BNatSchG beschriebene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Restriktionen verzichtet werden, was den möglichen Baufortschritt vor Ort fördern dürfte.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- EBERT, G. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4 Nachtfalter II., Ulmer.
- KRONSHAGE, A. (1994): Bestandserfassung ausgewählter Tiergruppen und ihre Biotopnutzungen im Raum Schwelm. – Bibliothek Natur & Wissenschaft Bd.2. VNW Vrlag Natur & Wissenschaft, Solingen.
- KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte – *Bufo calamita*. In: HACHTEL, M. et al. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1; Laurenti-Verlag, Bielefeld: 623-666.
- KUYPER, D. P. J. et al. (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting route of pond bats (*Myotis dasycneme*). – Lutra 51: 27-49.
- LANUV NRW (2013): Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten/blatt/liste/4709>
- LAUSSMANN, T. & T. WIEMERT (2001): Die Großschmetterlingsfauna in der Umgebung des stillgelegten Bahngeländes am Schee (Ennepe-Ruhr-Kreis). - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal 54: 89-109.
- MÜLLER, E. (1986): Vogelleben im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis. – Schriftenreihe des Heimat- und Geschichtsvereins Sprockhövel eV. Bd. 4: 216 S.
- MUNLV NRW (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. 256 S., Düsseldorf
- ÖKOPLAN (2008): Biotopverbund für Fledermäuse – Tierökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Mitte. - unveröf. Gutachten i.A. Stadt Wuppertal.
- ÖKOPLAN (2010): Faunistische Erfolgskontrolle zum LBP des Rad- und Wanderweg Sprockhövel: Abschnitt Rennebaum - Schee. – Gutachten i.A. Stadt Sprockhövel.
- ÖKOPLAN & NATURWISSENSCHAFTLICHER VEREIN WUPPERTAL (NVW) (2009): Artenschutzfläche VohRang West – Erfolgskontrolle der Pflegemaßnahmen / Biomonitoring Fauna und Flora (Berichtsjahr 2009). Gutachten i.A. Stadt Wuppertal.
- SKIBA, R. (1993): Die Vogelwelt des Niederbergischen Landes. – Naturwiss. Verein Wuppertal, Beiheft 2.
- WILLIGALLA, C., HACHTEL, M., KORDGES, T. & M. SCHWARTZE (2011): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758) . In: HACHTEL, M. et al. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 2; Laurenti-Verlag, Bielefeld: 943-976.

Fotodokumentation



Einzelne Abschnitte des Gleiskörpers sind bis heute noch weitgehend vegetationsfrei.



In anderen Bereichen erobert sich die Natur die Flächen sukzessive zurück.



Anthropogene Sonderstandorte mit Refugialfunktion für Artengemeinschaften trocken-warmer Magerstandorte: Pflasterritzengesellschaften im Bereich der...



ehemaligen Verkehrsflächen (oben) und einwachsende Gleiskörper (unten).



Die mageren blütenreichen Brachflächen im Zentrum des Geländes sind potenzielle Habitate für Baumpieper, Zauneidechse und thermophile Insektenarten,



lassen in den letzten Jahren aber eine zunehmende Verbuschung erkennen.



Temporär wasserführende Lachen sind potenzielle Laichgewässer der Kreuzkröte.



Trotz geeigneter Landhabitats gibt es aber keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Plangebiet.



Im Bereich der alten Bahnsteigkanten wurden vor einigen Jahren Zauneidechsen beobachtet.



Es ist unklar, ob das Vorkommen heute noch existiert.



Randlich des ehemaligen Bahngeländes finden sich auf den Geländeböschungen lokal auch ältere Gehölze, die auf Baumhöhlen untersucht werden müssen.



Gleiches gilt für die Bäume in der Gartenbrache am Nordrand des B-Plangebietes.



Im östlichen Plangebiet finden sich dichte Vorwaldstadien, die bereits randlich in die Gleisflächen einwachsen.



Teilflächen des östlichen Plangebietes unterliegen bereits heute einer gewerblichen Nutzung.